

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 16. Oktober 1914.)

Unter Berufung auf Art. 102, Ziffer 8, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesbeschlusses betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität vom 3. August 1914 wird, nachdem die Redaktion wiederholt, zuletzt am 8. Oktober, ohne Erfolg gewarnt worden ist, die Herausgabe des in Lausanne erscheinenden Blattes „Le Clairon“ für die Dauer des Krieges verboten.

(Vom 17. Oktober 1914.)

Die Basler Handelsbank übermittelt dem Bundesrate zuhanden der notleidenden Wehrmänner, im Auftrage des Herrn Albert Bär in Genf, den Betrag von 500 Fr. Die Gabe wird bestens verdankt.

(Vom 19. Oktober 1914.)

Frau Witwe Sophie Petermann-Müller, in Groton, New York, übermittelt zuhanden des allgemeinen schweizerischen Hilfsfonds das ihr zukommende S. B. B.-Pensionsbetreffnis für das III. Quartal 1914 mit 177 Fr. Die Gabe wird von der Behörde angemessen verdankt.

Der Bundesrat anerkennt Herrn Achille Ferri als Vizekonsul von Italien mit Sitz in Genf.

Herr Gerardo Zimmermann, aus Bolivia, wird ermächtigt, während der Abwesenheit des Konsuls Herrn Ferrière die konsularischen Funktionen als Verweser des bolivianischen Konsulates in Genf auszuüben.

(Vom 20. Oktober 1914.)

Dem Kanton Bern wird an die zu 5100 Fr. veranschlagten Ergänzungsarbeiten an der Birs bei Courrendlin ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}\%$ der Kosten zugesichert, höchstens 1700 Fr.

Dem Kanton Bern wird an die zu 8000 Fr. veranschlagten Ergänzungsarbeiten am Badrybache zu Münster ein Bundesbeitrag von 25 % zugesichert, höchstens 2000 Fr.

Das allgemeine Bauprojekt der normalspurigen, elektrischen Nebenbahn Wohlen-Meisterschwanden wird genehmigt.

(Vom 23. Oktober 1914.)

Dem Kanton Obwalden wird an die zu 20,000 Fr. veranschlagten Kosten der Verbauung des Dellenbaches bei Sarnen ein Bundesbeitrag von $33\frac{1}{3}$ % der Kosten zugesichert, höchstens 6667 Fr.

Als Ersatz für den verstorbenen Herrn Pl. Weissenbach, gew. Präsident der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, wird als ein vom Bundesrate zu bezeichnendes Mitglied des Verwaltungsrates der schweizerischen Bundesbahnen für die laufende Amtsperiode gewählt: Herr Prof. Dr. Paul Speiser in Basel.

Als Ersatz für den verstorbenen Herrn Pl. Weissenbach wird als schweizerisches Mitglied der internationalen Simplondelegation für die laufende Amtsdauer gewählt (Amtsdauer 1. April 1912 bis 31. März 1915): Herr Adrien Thélin, Ständerat, in Lausanne.

Als Ersatz für den verstorbenen Herrn Prof. Dr. Meili in Zürich wird als Mitglied des Schiedsgerichtes des Zentralamtes für internationalen Eisenbahnfrachttransport gewählt: Herr Dr. Joh. Winkler, gew. Direktor des Zentralamtes für internationalen Eisenbahnfrachttransport, in Bern.

Der Bundesratsbeschluss betreffend die Beteiligung der Wehrmänner bei der Volksabstimmung und den Nationalratswahlen vom 24./25. Oktober 1914 enthält keine Bestimmungen über einen allfälligen zweiten Wahlgang.

Laut Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen werden

die Gesamtwahlen, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung zu Ende geführt worden sind, an den durch die betreffenden Kantonsregierungen hierfür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt.

Eine Kantonsregierung hat nun das Gesuch gestellt, das für den ersten Wahlgang für die Wehrmänner festgesetzte Verfahren auf den zweiten Wahlgang auszudehnen.

Da die Gründe, die für den ersten Wahlgang zu einem besondern Verfahren führten, zu einem grossen Teil auch für den zweiten Wahlgang fortbestehen, wird beschlossen:

1. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1914 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner bei der Volksabstimmung und den Nationalratswahlen vom 25. Oktober 1914 sind auch für die Teilnahme der Wehrmänner an dem zweiten Wahlgang, wo ein solcher nötig ist, massgebend.

2. Die Kantone, in denen ein zweiter Wahlgang nötig wird, werden ersucht, die Wahlverhandlung auf den 7./8. November 1914 anzusetzen.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kunststipendien.

Art. 57 der Verordnung über die eidgenössische Kunstpflege vom 25. Januar 1910 schreibt vor, dass Künstler, welche sich um ein Kunststipendium im Sinne des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 bewerben wollen, jeweils auf den 31. Dezember ein bezügliches Gesuch an das eidgenössische Departement des Innern zu richten und eine Anzahl Arbeiten einzusenden haben.

Infolge der durch die gegenwärtigen Zustände bedingten Einschränkung der Ausgaben des Bundes ist nun aber mit der Möglichkeit zu rechnen, dass der Kunstkredit für 1915 und die

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1914
Date	
Data	
Seite	206-208
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 529

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.